

Geschäftsordnung des Ehrenrates der Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e. V.

1. Auf Verlangen des Vorstandes, eines Mitgliedes des Ehrenrates, oder eines betroffenen Vereinsmitgliedes muss der Ehrenrat einberufen werden. Die Einberufung hat von der Schriftführerin des Vereins schriftlich an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ehrenrats zu erfolgen. Die Gründe für die Einberufung sind zu nennen.
2. Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Zu Beginn jeder Sitzung wird aus der Mitte der Teilnehmer ein Sitzungsleiter gewählt, der auch der Sprecher für den Ehrenrat ist.
3. Nach § 11 der Vereinssatzung ist der Ehrenrat nur beschlussfähig, wenn 10 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Ehrenrates an der Sitzung teilnehmen
4. Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrates ist von dem Sitzungsleiter festzustellen. Nicht stimmberechtigte Ersatzmitglieder können ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen. Werden in der Sitzung Angelegenheiten eines Mitgliedes des Ehrenrates behandelt, so hat dieses dazu kein Stimmrecht - die Beschlussfähigkeit des Ehrenrates bleibt davon unberührt.
5. Der Sitzungsleiter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen. Ist ihm dies durch die Umstände nicht möglich, so kann er die Sitzung abbrechen und eine erneute Einberufung des Ehrenrates verlangen.
6. Kommt der Ehrenrat zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so genügt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen sind bei der Feststellung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Ehrenratsmitgliedes ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
7. Über die Ergebnisse der Sitzung berichtet der Sitzungsleiter dem Vorstand.
8. Über die Sitzung des Ehrenrates ist vom Sitzungsleiter eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind mindestens folgende Angaben zu machen: Tag der Sitzung, Grund der Einberufung, Namen der stimmberechtigten Ehrenratsmitglieder und die Ergebnisse von Beratungen und/oder Abstimmungen.
Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und von einem stimmberechtigten Mitglied des Ehrenrats zu unterschreiben.
9. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Alle für den Ehrenrat vorher getroffenen Regelungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.